## V 123EU.V-I

# Richtlinien zu Bekanntmachung von EU-Ausschreibungen Vorinformation/Auftragsbekanntmachung

## 1. Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist immer eine Vorinformation zu veröffentlichen, wenn die Vergabestelle die Frist für den Eingang der Angebote nach § 10a EU Abs. 2 und § 10b EU Abs. 3 VOB/A verkürzen möchte. Für den Teilnahmewettbewerb gilt § 10b EU Abs. 3 VOB/A entsprechend. Dabei genügt es, in die Vorinformation nur die Informationen aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Absendung verfügbar sind. Gilt die Vorinformation gleichzeitig auch als Aufforderung zur Interessensbekundung ist gemäß § 12 EU Abs. 2 Nr. 1 a) VOB/A der Hinweis aufzunehmen, dass dieser Auftrag ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zum Wettbewerb vergeben wird. Weiterhin sind die Regelungen des § 12 EU Abs. 2 Nr. 1 c) und d) VOB/A zu beachten.

Bekanntmachungen von Vorinformationen, offenen und nichtoffenen Verfahren, wettbewerblichen Dialogen, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sowie Innovationspartnerschaften sind auf der Homepage des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg online unter <a href="http://simap.ted.europa.eu/">http://simap.ted.europa.eu/</a> unter der Rubrik "Auftraggeber-Seite" zu veröffentlichen. Bei Nutzung der Online-Formulare ist eine vorherige Anmeldung und Registrierung erforderlich.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten müssen die Vergabeunterlagen unter einer in der Auftragsbekanntmachung zu bezeichnenden elektronischen Adresse unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar sein. Dies bedeutet, dass auch bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb die Vergabeunterlagen bereits mit Einleitung des Teilnahmewettbewerbs zur Verfügung gestellt werden müssen.

# 2. Bekanntmachung in innerstaatlichen Veröffentlichungsstellen

Bekanntmachungen von offenen Verfahren, ichtoffenen Verfahren, wettbewerblichen Dialogen, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sowie Innovationspartnerschaften sind nach Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU mit identischem Inhalt stets auch im Inland auf der Vergabeplattform Berlins unter <a href="http://www.berlin.de/vergabeplattform/">http://www.berlin.de/vergabeplattform/</a> zu veröffentlichen. Dabei ist zu beachten, dass die Veröffentlichung auf nationaler Ebene nicht vor Veröffentlichung auf EU-Ebene erfolgen darf. Das Datum der Übersendung an das Amtsblatt ist hierfür nicht maßgebend. Die Veröffentlichung auf nationaler Ebene kann jedoch in jedem Fall erfolgen, wenn der öffentliche Auftraggeber nicht innerhalb von 48 Stunden nach Bestätigung des Eingangs der Bekanntmachung über deren Veröffentlichung unterrichtet wurde.

Daneben können Ausschreibungen auch in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszweckes nötig ist.

## 3. Kosten der Vergabeunterlagen bei Offenen Verfahren

Vergabeunterlagen in Papierform

Fordern Bewerber die Vergabeunterlagen noch in Papierform bei der Vergabestelle an, ist ein Entgelt in Höhe der Selbstkosten für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie der Kosten der postalischen Versendung zu fordern, regelmäßig dann, wenn das Entgelt den Betrag von 5 Euro übersteigt.

# 4. Bearbeiten der Formblätter/Ausfüllhinweise

# 4.1 Allgemeines Vordruck Vorinformation:

## Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- Unter I.1) Name und Adressen ist im Feld "Nationale Identifikationsnummer" die ZENDIE-Identifikationsnummer der Dienststelle anzugeben und immer im Feld "NUTS-Code" der jeweilige NUTS-Code des Sitzes der Dienststelle. Die NUTS-Codes sind auf der Internetseite der EU (<a href="http://simap.ted.europa.eu/">http://simap.ted.europa.eu/</a>) über den Link <a href="http://simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts">http://simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts</a> einzusehen. Der NUTS-Code für Berlin lautet "DE3".
- Unter I.5) Haupttätigkeit(en)) ist unter Haupttätigkeit das Feld "Andere Tätigkeit" anzukreuzen und mit dem Zusatz "Straßenbau" zu ergänzen.

## **Abschnitt II: Gegenstand**

Unter II.1.2) Umfang der Beschaffung ist die CPV-Nummer stets anzugeben. Die maßgebende CPV-Nummer für das jeweilige Bauvorhaben kann ebenfalls über die Internetseite <a href="http://simap.ted.europa.eu/">http://simap.ted.europa.eu/</a> ermittelt werden. Für häufiger vorkommende Bauleistungen, hat das BMVI, Referat StB 14, zur Arbeitserleichterung einen deutlich verkürzten CPV-Katalog erarbeitet, welcher im <a href="VAnhang 10">VAnhang 10</a> wiedergegeben ist.

# Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

- In III.1) Teilnahmebedingungen ist in der Regel das Ankreuzen der Kontrollkästchen in den Ziffern III.1.2) und III.1.3) ausreichend.
- In III.1.2) ist im Rahmen der Vorinformation noch keine Eingabe erforderlich.
  Dient die Vorinformation gleichzeitig als Aufruf zum Teilnahmewettbewerb für ein nicht offenes oder Verhandlungsverfahren sind folgende Angaben zu machen.
- Unter III.1.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist bei allen Vergabeverfahren der Text aus § 6a EU Abs. 1 Nr. 2 c) 1. UA VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6a EU Abs. 1 Nr. 2 a) und b) VOB/A weitere geeignete Nachweise anzugeben.
- Unter III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit ist bei allen Vergabeverfahren der Text aus § 6a EU Abs. 1 Nr. 3 a) und b) VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6a EU Abs. 1 Nr. 3 c) bis i) VOB/A andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, geeignete Angaben für die Prüfung der fachlichen und beruflichen Eignung anzugeben.

#### Abschnitt IV: Verfahren

- In IV.1.1) ist eine Angabe nur dann erforderlich, wenn die Vorinformation gleichzeitig als Aufruf zum Teilnahmewettbewerb für ein nicht offenes oder Verhandlungsverfahren dient.
- In IV.1.3) und IV.1.6) sind in der Regel keine Angaben zu machen.
- In IV.1.8) ist in der Regel das Feld "Ja" anzukreuzen.
- In IV.2.2) ist eine Angabe nur dann erforderlich, wenn die Vorinformation gleichzeitig als Aufruf zum Teilnahmewettbewerb für ein nicht offenes oder Verhandlungsverfahren dient.
- In IV.2.4) ist "Deutsch" einzutragen.
- In IV.2.5) ist eine Angabe nur dann erforderlich, wenn der (ungefähre) Beginn des Vergabeverfahrens bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation bekannt ist.

## Abschnitt VI: Weitere Angaben

 Unter VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfe-/Nachprüfungsverfahren ist in allen Fällen die für die Vergabestelle zuständige Vergabekammer anzugeben

# 4.2 Vordruck Auftragsbekanntmachung

## Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- Unter I.1) Name und Adressen ist im Feld "Nationale Identifikationsnummer" die ZENDIE-Identifikationsnummer der Dienststelle anzugeben und immer im Feld "NUTS-Code" der jeweilige NUTS-Code des Sitzes der Dienststelle. Die NUTS-Codizes sind auf der Internetseite der EU (<a href="http://simap.ted.europa.eu/">http://simap.ted.europa.eu/</a>) über den Link <a href="http://simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts">http://simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts</a> einzusehen. Der NUTS-Code für Berlin lautet "DE3".
- Unter I.5) Haupttätigkeit(en) ist unter Haupttätigkeit das Feld "Andere Tätigkeit" anzukreuzen und mit dem Zusatz "Straßenbau" zu ergänzen.

## **Abschnitt II: Gegenstand**

Unter II.1.2) CVP-Code Hauptteil ist stets die CPV-Nummer anzugeben (siehe Vorinformation).
 Als ergänzende Gegenstände sind ergänzende Leistungen (z. B. Erdbau, Verkehrssicherung, soweit nicht als gesondertes Fachlos vergeben) einzutragen. Für häufiger vorkommende Bauleistungen, hat das BMVI, Referat StB 14, zur Arbeitserleichterung einen deutlich verkürzten CPV-Katalog erarbeitet, welcher im V Anhang 10 wiedergegeben ist.

- Unter II.1.3) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistung ist immer die Spalte Bauauftrag anzukreuzen und auszufüllen.
- Unter II.1.6) Angaben zu den Losen ist "Ja" nur dann anzukreuzen, wenn eine getrennte Vergabe einzelner Lose an verschiedene Bieter vorbehalten wird. In diesem Fall ist weiterhin anzugeben, ob Angebote nur für ein Los, alle Lose oder einer maximalen Anzahl von Losen (Angabe der Anzahl erforderlich) möglich sind. Sollte weiterhin eine Begrenzung der an einen Bieter maximal zu vergebenden Lose vorgenommen werden, ist das Feld Maximale Anzahl an Losen, die an einen Bieter vergeben werden können: anzukreuzen und die zugehörige Anzahl zu benennen.
- Unter II.2.3) ist im Feld "NUTS-Code" der jeweilige NUTS-Code des Baustellenbereiches anzugeben. Die NUTS-Codes sind auf der Internetseite der EU (<a href="http://simap.ted.europa.eu/">http://simap.ted.europa.eu/</a>) über den Link <a href="http://simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts">http://simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts</a> einzusehen. Weiterhin ist der in der Nähe des Baustellenbereiches befindliche größere Ort (Hauptort) zu bezeichnen.
- Unter II.2.4) ist eine kurze Beschreibung der vorgesehenen Baumaßnahme nach Möglichkeit mit einigen wenigen wesentlichen Mengenangaben vorzunehmen.
- Unter II.2.5) Zuschlagskriterien ist entweder das Feld Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium, alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt oder das Feld Die nachstehende Kriterien anzukreuzen. Sollte der Preis einziges Zuschlagskriterium sein, sind die Felder Die nachstehenden Kriterien und Preis Gewichtung anzukreuzen und eine Gewichtung von 100 % anzugeben. Bei mehreren Zuschlagskriterien sind in der Regel die Felder Die nachstehenden Kriterien, Qualitätskriterium Name/Gewichtung und Preis Gewichtung anzukreuzen unter Benennung der Kriterien und zugehörigen Gewichtung.
- Unter II.2.6) ist der voraussichtliche Auftragswert der gegenständlichen Vergabe als Nettobetrag anzugeben.
- Unter II.2.9) ist bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb die geplante Anzahl der Bewerber anzuführen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Diese darf nicht unter drei, bei Nichtoffenen Verfahren nicht unter fünf liegen. Weiterhin sind die für die Auswahl der Bewerber maßgebenden Kriterien zu benennen (<u>V 310.V-I</u> – Richtlinien zu Bewerbungen Nr. 3).
- Unter II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote ist das Feld Ja anzukreuzen, sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen.

## Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche finanzielle und technische Angaben

- Unter III.1.1 Befähigung zur Berufsausübung ... ist eine Eintragung nur dann erforderlich, wenn diesbezügliche Anforderungen gestellt werden.
- Unter III.1.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist bei allen Vergabeverfahren der Text aus § 6a EU Abs. 1 Nr. 2 c) 1. UA VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6a EU Abs. 1 Nr. 2 a) und b) VOB/A weitere geeignete Nachweise anzugeben. Sind hierzu Mindestanforderungen vorgesehen (z.B. Mindestumsatz) sind diese ergänzend aufzuführen.
- Unter III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit ist bei allen Vergabeverfahren der Text aus § 6a EU Abs. 1 Nr. 3 a) und b) VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6a EU Abs. 1 Nr. 3 c) bis i) VOB/A andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, geeignete Angaben für die Prüfung der fachlichen und beruflichen Eignung anzugeben. Sind hierzu Mindestanforderungen vorgesehen (z.B. besondere Anforderungen zu bisher ausgeführten vergleichbaren Leistungen) sind diese ergänzend aufzuführen.
- Unter III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen ist in der Regel keine Eintragung erforderlich.
- Unter III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags sind bei Bedarf sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung zu beschreiben (z. B. erschütterungsfreies Einbringen). Ansonsten ist hier kein Eintrag erforderlich.

# Abschnitt IV: Verfahren

- Unter IV.1.1) sind bei Wahl der beschleunigten Verfahren die dafür maßgebenden Gründe anzugeben; diese dürfen nicht im Einflussbereich des Auftraggebers liegen.
- Unter IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs ist bei Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialogen und Innovationspartnerschaften anzugeben, ob eine Verringerung der Zahl der Teilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs vorgesehen ist.

- Unter IV.1.5) sollte in geeigneten Fällen immer bei Verhandlungsverfahren das Feld "Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen" angekreuzt werden.
- Unter IV.1.6) ist in der Regel kein Eintrag erforderlich.
- Unter IV.1.8) ist in der Regel "Ja" anzukreuzen.
- Unter IV.2.2) Schlusstermin für Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge sind Tag und Ortszeit einzutragen.
- Unter IV.2.4) Sprache, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können ist das Wort "Deutsch" einzutragen.
- Unter IV.2.6) Bindefrist des Angebotes ist die Bindefrist der Angebote anzugeben.
- Unter IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote sind Datum und Uhrzeit für den Ablauf der Angebotsfrist bzw. Einreichungsfrist einzutragen sowie anzugeben, dass bei dem Öffnungstermin keine Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen sind.

## **Abschnitt VI: Weitere Angaben**

- Unter VI. 3) Zusätzliche Angaben sind in der Regel keine Eintragungen erforderlich
- Unter VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren ist als zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren die für die Vergabestelle zuständige Vergabekammer anzugeben.

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer des Landes Berlin Postanschrift: Martin-Luther-Str. 105 Ort: Berlin Postleitzahl: 10825

Land: **Deutschland** 

E-Mail: vergabekammer@senweb.berlin.de

Telefon: +49 30 90 13 83 16 Fax:+49 30 90 13 76 13 Internet-Adresse:

https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaft/wirtschaftsrecht/vergabekammer/

Unter VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, sind spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber zu rügen. Im Übrigen sind Verstöße gegen Vergabevorschriften innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen nach Kenntnis gegenüber dem Auftraggeber zu rügen.

Ein Nachprüfungsantrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der zuständigen Vergabekammer zu stellen (§ 160 Gesetz gegen Wettbewerbs-beschränkungen (GWB)).

Die o.a. Fristen gelten nicht, wenn der Auftraggeber gemäß § 135 Absatz 1 Nr. 2 GWB den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist.

Setzt sich ein Auftraggeber über die Unwirksamkeit eines geschlossenen Vertrages hinweg, indem er die Informations- und Wartepflicht missachtet (§ 134 GWB) oder ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, kann die Unwirksamkeit nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union (§ 135 GWB).

# VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Vergabekammer des Landes Berlin Postanschrift: Martin-Luther-Str. 105 Ort: Berlin Postleitzahl: 10825

Land: **Deutschland** 

E-Mail: vergabekammer@senweb.berlin.de

Telefon: +49 30 90 13 84 98 Fax:+49 30 90 13 76 13

Internet-Adresse:

https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaft/wirtschaftsrecht/vergabekammer/

# 4.3 Vordrucke Änderungsbekanntmachung und EU-Baukonzession

Die Eintragungen sind sinngemäß zu den vorstehenden Regelungen vorzunehmen.

Der Vordruck Bekanntmachung einer Änderung ist immer dann auszufüllen und dem Amtsblatt der EU zu übersenden, wenn sich Inhalte veröffentlichter Auftragsbekanntmachungen verändert haben.